

# § 6 NÖ MSG 20002

NÖ MSG 20002 - NÖ Musikschulgesetz 2000

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 13.11.2024

(1) Für den Unterricht in der Musikschule ist vom Musikscherhalter Schulgeld einzuheben.

(2) Die Höhe des Schulgeldes ist durch den Schulerhalter zu regeln, wobei ein Betrag festzusetzen ist, der unter Berücksichtigung der vom Land Niederösterreich gewährten Förderung und des vom Erhalter der Musikschule zu leistenden Beitrages einen kostendeckenden Betrieb ermöglicht.

(3) Für Personen, welche volljährig und entscheidungsfähig sind und über ein eigenes Einkommen verfügen, und für Personen, die außerhalb des Gebietes des Musikscherhalters den Hauptwohnsitz haben, kann vom Musikscherhalter ein erhöhtes Schulgeld festgelegt werden.

(4) Ermäßigungen aus sozialen Gründen sowie für besonders förderungswürdige Schüler sind bis zu 50 % des vom Musikscherhalter festgelegten Schulgeldes zulässig.

In Kraft seit 18.11.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)